

Verkündet
am 12. November 1964
[REDACTED],
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth S. [REDACTED] geb. U. [REDACTED],
Si. [REDACTED], Landkreis I. [REDACTED] ([REDACTED]), Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Kunigunde B. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],
F. [REDACTED] (Bayern), Le. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 12. November 1964 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm
sowie der Bundesrichter Dr. Kroft, Dr. Arndt,
Dr. Beyer und Keßler
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürn-
berg vom 18. April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
rechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat nach ihrem Vortrag dem am 9. August 1961 in Fürth verstorbenen früheren Kaufmann Max Z[REDACTED] Darlehen in Höhe von etwa 100 000 DM gewährt. Sie fordert von der Beklagten als Erbin Zeitlers die Rückzahlung eines Teilbetrags von 6 125 DM aus einem auf 12 250 DM lautenden Schuldschein vom 23. Mai 1961.

Z[REDACTED] hat die Beklagte, die ihm zuletzt den Haushalt geführt hatte, durch ein eigenhändiges Testament vom 12. Mai 1960 als Alleinerbin eingesetzt. Das Testament wurde am 12. September 1961 in ihrer Gegenwart vom Rechtspfleger des Amtsgerichts - Nachlaßgerichts - Fürth eröffnet. Die Beklagte erklärte zur Niederschrift des Amtsgerichts, daß sie darüber, ob sie die Erbschaft annehme oder ausschlage, noch keine Erklärung abgeben wolle. Sie wurde über die Frist zur Ausschlagung sowie darüber belehrt, daß die Erbschaft als angenommen gelte, wenn sie nicht innerhalb der Frist ausgeschlagen werde. Die Beklagte gab noch folgendes an:

"Der Erblasser soll noch ein weiteres Testament hinterlassen haben. Es wird sich in Händen von Frau Elisabeth S[REDACTED] in Si[REDACTED] bei L[REDACTED]/Pegn. befinden. Es dürfte jedoch, wenn auch an sich gültig, überholt sein bzw. widerrufen durch das Testament vom 12. Mai 1960."

Ferner erklärte sie:

"Ich werde nach Möglichkeit innerhalb zwei Wochen eine endgültige Erklärung darüber abgeben, ob ich die Erbschaft annehme oder ausschlage. Der geringe Nachlaß befindet sich in meiner Wohnung."

Für den Fall der Annahme der Erbschaft werde ich ein Nachlaßverzeichnis übersenden bzw. zum Termin mitbringen."

In den folgenden Wochen legte die Klägerin auf Aufforderung des Nachlaßgerichts zwei von dem Verstorbenen geschriebene und unterschriebene Schriftstücke vor, die nach ihrem Inhalt als letztwillige Verfügungen gewertet werden können. Der Rechtspfleger eröffnete sie am 17. Oktober 1961 durch Selbstlesen in Abwesenheit der Parteien oder sonstiger Personen. Dann sandte er die Akten an das Amtsgericht Lauf/Pegn. mit der Bitte um Anhörung der Klägerin. Von dort kamen sie ^{erst} Ende Dezember 1961 zurück. Nunmehr erklärte die Beklagte am 3. Januar 1962 zu Protokoll des Nachlaßgerichts, daß sie die Erbschaft ausschlage und vorsorglich auch die Versäumung der Ausschlagungsfrist anfechte. In der Zeit zwischen dem 12. September 1961 und dem 3. Januar 1962 hatte sie mehrfach beim Nachlaßgericht vorgesprochen, um sich nach dem Stand der Angelegenheit zu erkundigen. Am 25. September 1961 hatte sie ein Nachlaßverzeichnis eingereicht.

Die Klägerin meint, die Beklagte habe die Erbschaft durch eine schlüssige Handlung, nämlich die Einreichung des Nachlaßverzeichnisses angenommen, im übrigen auch nicht rechtzeitig ausgeschlagen. Sie hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, 6 125 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, vorsorglich ihr die beschränkte Erbenhaftung vorzubehalten.

Sie macht geltend, sie habe bei der Übersendung des Nachlaßverzeichnisses nicht die Absicht gehabt, die Erbschaft anzunehmen, sondern diese rechtzeitig ausgeschlagen. Die Ausschlagungsfrist habe nicht schon am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



12. September 1961 begonnen, da sie an jenem Tage den Inhalt der anderen Testamente noch nicht gekannt und deshalb die vom Gesetz vorgeschriebene Kenntnis vom Anfall der Erbschaft nicht besessen habe. Sie habe im übrigen in der Folgezeit wiederholt versucht, ihre Ausschlagungserklärung beim Nachlaßgericht anzubringen. Der Rechtspfleger habe die Erklärung aber nicht angenommen, weil sich die Akten noch beim Amtsgericht Lauf/Pegn. befunden hätten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus, durch die Testamentseröffnung am 12. September 1961 habe die Beklagte im Hinblick auf die anderen inhaltlich noch nicht bekannten Testamente des Erblassers die nach § 1944 Abs. 2 BGB für den Beginn der Ausschlagungsfrist erforderliche sichere Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft noch nicht besessen. Diese Kenntnis habe sie erst am 3. Januar 1962 gewonnen, und ihre am selben Tage erklärte Ausschlagung sei daher rechtzeitig. Die Beklagte habe auch die Erbschaft nicht durch die Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses angenommen. Hilfsweise erwägt das Berufungsgericht, die Ausschlagung der Erbschaft sei selbst dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Ausschlagungsfrist schon am 12. September 1961 in Lauf gesetzt worden sei. Denn der Rechtspfleger habe die Beklagte nach seiner

Zeugenaussage nicht nur dahin unterrichtet, daß sie nach seiner Auffassung die für den Fristbeginn erforderliche Kenntnis am 12. September 1961 noch nicht erlangt habe, er habe ihr sogar gesagt, daß eine Ausschlagung so lange nicht erfolgen könne, bis die Akten zurück seien, denn dann könne ihnen (d.h. der Beklagten und einem zu ihrer Unterstützung vor dem Nachlaßgericht miterschiedenen Zeugen Häusler) ja erst der ganze Inhalt des (anderen) Testaments bekanntgegeben werden. Wollte man annehmen, daß die Auffassung des Rechtspflegers irrig gewesen sei, so müsse der Beklagten zugbilligt werden, daß sie durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Ausschlagungsfrist gehindert worden sei, weil sie sich auf die amtliche Behandlung der Sache verlassen habe und nicht habe wissen können, daß diese unrichtig war. Auch in diesem Falle wäre also, da sie bei ihrer Meinung geblieben sei, am Tage ihrer Ausschlagungserklärung die Frist gemäß § 205 BGB noch nicht abgelaufen gewesen.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision im Ergebnis ohne Erfolg.

II.

Nach § 1943 BGB kann der Erbe die Erbschaft nicht mehr ausschlagen, wenn er sie angenommen hat. Auf die Wirksamkeit der Ausschlagungserklärung vom 3. Januar 1962 käme es daher nicht mehr an, wenn in der Einreichung des Nachlaßverzeichnisses durch die Beklagte am 25. September 1961 die Annahme der Erbschaft zu erblicken wäre. Die Revision meint, das Berufungsgericht sei zu seinem gegenteiligen Ergebnis durch eine fehlerhafte Würdigung der Umstände gelangt: Das Berufungsgericht habe übersehen, daß der einzige Grund für die Einrei-

chung dieses gesetzlich nicht vorgesehenen Verzeichnisses die im Protokoll vom 12. September 1961 festgehaltene Aufforderung des Rechtspflegers gewesen sei. Wenn die Beklagte das Verzeichnis entsprechend dieser Aufforderung überreicht habe, sei es unmöglich, diesen Vorgang anders zu würdigen, als die Beklagte das angekündigt habe, nämlich als Annahme der Erbschaft.

Damit dringt die Revision nicht durch. Die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten als Annahme einer Erbschaft zu werten ist, fällt im wesentlichen in den dem Tatrichter vorbehaltenen Bereich der Tatsachenwürdigung. Sie kann vom Revisionsrichter nur daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist, keine wesentlichen Umstände übersehen und nicht gegen die Verfahrensregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze verstoßen hat. Derartige Verstöße vermag die Revision nicht aufzuzeigen. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, sondern ist ausdrücklich davon ausgegangen, daß angesichts der Erklärung der Beklagten vom 12. September 1961, im Falle der Annahme der Erbschaft werde sie in zwei Wochen ein Nachlaßverzeichnis einreichen, dessen fristgemäße Einreichung unter Umständen als Annahme gedeutet werden könne. Es hat weiter ausgeführt, hier bestehe jedoch zu einer solchen Deutung kein genügender Anlaß. Man müsse im Hinblick auf die Persönlichkeit der Beklagten und ihr späteres Verhalten - sie habe immer wieder beim Nachlaßgericht vorgesprochen, um sich über die Frage der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu unterrichten - annehmen, daß sie gewillt gewesen sei, eine Annahme- oder Ausschlagungserklärung ausdrücklich wörtlich abzugeben, und man könne nicht davon ausgehen, daß ihr der Gedanke gekommen sei, sie könne die Annahme dadurch erklären, daß sie ein Inventarverzeichnis ein-

reiche, zumal nicht zu erwarten sei, daß sie den Wortlaut ihrer - vom Rechtspfleger formulierten - Erklärung vom 12. September 1961 in den folgenden Wochen genau im Kopfe behalten habe.

Soweit diese tatrichterliche Würdigung vom Revisionsgericht nachprüfbar ist, läßt sie einen Rechtsfehler nicht erkennen. Der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist richtig. In der Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses muß ebensowenig wie etwa in der Verfügung über Nachlaßgegenstände (BGB RGRK 11. Aufl. § 1643 Anm. 8) eine schlüssige Handlung liegen, durch die der Handelnde seinem Willen Ausdruck verleiht, die Erbschaft anzunehmen, oder die er selbst ohne solchen Willen als Annahmeerklärung deshalb gegen sich gelten lassen müßte, weil sie im Verkehr als solche verstanden wird. Die Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses kann eine vom Nachlaßgericht geforderte Sicherungsmaßnahme oder ein Mittel des Erben sein, seine Haftung zu beschränken (§§ 1960 Abs. 2, 1993 BGB). Das Berufungsgericht hat deshalb zutreffend auf die Umstände abgestellt, unter denen das Verzeichnis eingereicht worden ist. Wenn es aus diesen und insbesondere aus dem Verhalten der Beklagten nicht den Schluß gezogen hat, die Beklagte habe durch die Einreichung des Verzeichnisses die Annahme der Erbschaft erklären wollen, so liegt dies auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Gebiete der Tatsachenwürdigung. Ebensowenig ist es revisionsrechtlich zu beanstanden, daß das Berufungsgericht nicht zu dem Schlusse gelangt ist, die Beklagte müsse unabhängig von ihrem Willen die Einreichung des Nachlaßverzeichnisses als Annahme der Erbschaft gegen sich gelten lassen. Dieses Ergebnis wird vielmehr schon durch den vom Berufungsgericht berücksichtigten Umstand getragen, daß die

Beklagte am 12. September 1961 zur Niederschrift des Nachlaßgerichts weiterhin erklärt hatte, sie werde sich über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft ausdrücklich erklären.

III.

1.) Ohne Erfolg bleiben auch die Angriffe der Revision gegen das Ergebnis des Berufungsgerichts, die Ausschlagungsfrist habe nicht am 12. September 1961 zu laufen begonnen, weil die Beklagte an diesem Tage die erforderliche Kenntnis vom Anfall der Erbschaft noch nicht erlangt habe. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Kenntnis im Sinne des § 1944 Abs.2 BGB nur die zuverlässige Kenntnis ist. Es befindet sich damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die Rechtsprechung und Lehre entwickelt haben und an denen festzuhalten ist (RG in JW 1902 Beil.S.232 Nr.102 = DJZ 1902, 263 Nr.52; Leipz.Z.1920, 351; OLG 6, 310; 16, 251; 38, 263; JW 1917, 669 Nr.5; Staudinger BGB 10.Aufl. § 1944 Anm.4 b; Kipp-Coing, Erbrecht 11.Aufl. § 87 II 2). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Beginn der Ausschlagungsfrist die volle Überzeugung des Berufenen vom Anfall der Erbschaft und vom Berufsgrunde voraussetzt oder nur ein zuverlässiges Erfahren der in Betracht kommenden Umstände, wie das Reichsgericht möglicherweise in einer gewissen Abweichung von seinen oben angeführten Entscheidungen in einem die Anfechtungsfrist des § 2082 BGB betreffenden Falle angenommen hat (RG in Gruch.59, 481; BGB RGRK 11.Aufl. § 1944 Anm.10). Denn auch ein zuverlässiges Erfahren der wesentlichen Umstände liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor. Ohne Einfluß auf den Beginn der Ausschlagungsfrist ist es, ob die fehlende Kenntnis

auf Nichtwissen oder auf einem tatsächlichen oder rechtlichen Irrtum beruht (RG in Warn.Rsp.1914 Nr.26; OLG 14, 318; Staudinger aaO; BGB RGRK aaO Anm.6-9). Die Frage, wann der Erbe die erforderliche Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund seiner Berufung erlangt hat, ist im wesentlichen tatsächlicher Natur (RGZ 70, 360). Für sie gilt hinsichtlich der Prüfungsmöglichkeit des Revisionsgerichts ebenfalls, was oben zur Frage der Annahme der Erbschaft gesagt ist.

2.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Beklagte habe zur Zeit der Eröffnung des sie als Erbin bestimmenden Testaments die erforderliche sichere Kenntnis noch nicht besessen. Sie habe, wie ihre Erklärung vom 12. September 1961 ergebe, gewußt, daß ein weiteres Testament vorhanden sei. Sie habe zwar angenommen, daß es durch das von ihr vorgelegte Testament "überholt bzw. widerrufen" sei, habe aber andererseits den Inhalt dieses Testaments nicht gekannt. Möge die Formulierung, daß das andere Testament überholt bzw. widerrufen sein "dürfte", auch von dem die Niederschrift aufnehmenden Rechtspfleger Heinz stammen, so zeige doch gerade dies ebenfalls, daß die Beklagte die nach dem Gesetz vorauszusetzende volle Kenntnis nicht gehabt habe. Die Beklagte habe sich, da sie in rechtlichen Dingen Laie gewesen sei, naturgemäß die Auffassung des Rechtspflegers zu eigen gemacht. Dieser aber sei, wie nicht nur die Niederschrift vom 12. September 1961, sondern auch seine Aussage in diesem Rechtsstreit zeige, der Ansicht gewesen, daß die Beklagte die notwendige Kenntnis von ihrer Berufung noch nicht besitze, da ihr der Inhalt des bei der Klägerin befindlichen Testaments noch unbekannt gewesen sei und sie daher nicht gewußt habe,

welchen Einfluß dieses Testament auf ihr Erbrecht haben würde. Selbst wenn man die Meinung des Rechtspfleger als rechtsirrig ansehen wolle, so folge daraus nur, daß auch die Auffassung der Beklagten auf einem Rechtsirrtum beruht habe. Dieser schließe aber ebenfalls die Kenntnis aus.

Die auf dem Vorliegen eines anderen, ihr inhaltlich noch unbekannten Testaments beruhenden Zweifel seien, da sie an konkrete Tatsachen anknüpften, begründet gewesen und hätten daher zunächst die Kenntnis der Beklagten von ihrer Berufung ausgeschlossen. Die Zweifel seien erst beseitigt worden, als ihr der Inhalt des anderen Testaments und die Stellungnahme der Klägerin hierzu bekanntgegeben worden seien, also am 3. Januar 1962. Erst an diesem Tage habe daher die Ausschlagungsfrist zu laufen begonnen.

3.) Die gegen diese Ausführungen erhobenen verfahrens- und materiellrechtlichen Rügen der Revision dringen nicht durch.

a) Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht wesentliche Umstände überschen habe, wie die Revision meint. Aus der protokollierten Erklärung der Beklagten vom 12. September 1961, daß sie das Testament vom 12. Mai 1960 als echt und rechtsverbindlich anerkenne, mußte das Berufungsgericht angesichts der sonstigen Erklärungen der Beklagten über ein weiteres Testament nicht eine genügend sichere Kenntnis des Erbschaftsanfalls schließen. Die Tatsache, daß die Beklagte damit rechnete, das andere Testament dürfte überholt bzw. widerrufen sein, ist vom Berufungsgericht nicht

übersehen, sondern ausdrücklich erörtert worden, worauf unten noch näher einzugehen sein wird.

Ebenso hat das Berufungsgericht gewürdigt, daß die Beklagte in der fraglichen Zeit bereits ihren späteren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Eichinger, zugezogen und dieser in einem Schreiben an die Klägerin vom 15. August 1961 auf die testamentarische Alleinerbschaft der Beklagten und die Möglichkeit, die Erbschaft binnen sechs Wochen auszuscheiden, hingewiesen hatte. Wenn es hieraus angesichts der späteren eingehenden Belehrung der Beklagten durch den zuständigen Rechtspfleger keine Schlüsse zugunsten der Klägerin gezogen hat, so liegt dies auf dem der Nachprüfung des Revisionsgerichts grundsätzlich entzogenen Gebiete der Tatsachenwürdigung und läßt einen in der Revisionsinstanz beachtlichen Verstoß, insbesondere eine Verletzung von Erfahrungssätzen, nicht erkennen.

Mit dem von der Revision ebenfalls als übersehen gerügten Umstand, daß der Rechtspfleger die Beklagte am 12. September 1961 über die Ausschlagungsfrist belehrt hat, mußte sich das Berufungsgericht schon deshalb nicht ausdrücklich auseinandersetzen, weil für den Beginn der Frist nicht die Ansicht des Rechtspflegers, sondern die Kenntnis der Beklagten von ihrer Berufung entscheidend war.

b) Das Berufungsgericht hat auch nicht, wie die Revision meint, an den Rechtsbegriff der Kenntnis zu hohe Anforderungen gestellt. Seine Überlegung, daß sich die rechtsunkundige Beklagte naturgemäß die Auffassung des Rechtspflegers zu eigen gemacht habe und daß die von diesem stammende Formulierung in der Nie-

derschrift vom 12. September 1961, das andere Testament "dürfte überholt bzw. widerrufen" sein, das Fehlen voller Kenntnis zeige, läßt einen Rechtsfehler nicht erkennen. Zutreffend ist auch sein Hinweis, daß es hieran nichts ändern würde, wenn der Rechtspfleger die Rechtslage irrtümlich beurteilt haben sollte. Denn entscheidend kam es auf die Kenntnis der Beklagten an, und wenn diese aus der vom Rechtspfleger vorgeschlagenen Formulierung schloß, daß ernsthafte Zweifel bestünden, ob sie überhaupt Erbin sei, dann fehlte ihr nicht nur die Überzeugung von ihrer Berufung zur Erbfolge, sondern es kann auch nicht von einem zuverlässigen Erfahren der in Betracht kommenden Umstände gesprochen werden. Die Revision kann nicht, wie sie meint, etwas anderes daraus herleiten, daß das frühere Testament die Rechtsstellung der Beklagten als Alleinerbin nicht hätte beseitigen, sondern nur durch Vermächtnisse oder Auflagen hätte beeinträchtigen können. Zwar ist zur sicheren Kenntnis der Berufung nicht erforderlich, daß der Berufene die ganze Tragweite der ihn einsetzenden Verfügung, die Größe des angefallenen Erbteils und alle Belastungen durch Vermächtnisse, Auflagen usw. kennt (RG HRR 1931, 1140). Es genügt vielmehr eine sichere Kenntnis des zur Annahme oder Ausschlagung Berechtigten, er sei Erbe geworden. Hier hat das Berufungsgericht aus der Formulierung der Niederschrift aber gerade entnommen, daß die Beklagte sich über ihre Berufung als Erbin nicht hinreichend klar gewesen sei. Im übrigen konnte schon der Rechtspfleger davon ausgehen, daß das andere Testament nicht ohne Einfluß auf die Erbfolge sei, so lange die Möglichkeit nicht auszuschließen war, daß in Wirklichkeit ein der Wirksamkeit des späteren Testaments entgegenstehender Erbvertrag vorlag

(§ 2289 Abs.1 BGB). Noch weniger mußte die rechtsunkundige Beklagte, bei der eine Kenntnis der Rechtsbegriffe Erbeinsetzung und Vermächtnis und des Unterschieds dieser Verfügungen nicht vorausgesetzt werden kann, in der Nachlaßverhandlung vom 12. September 1961 zu der Ansicht gelangen, daß sie rechtmäßig als Erbin eingesetzt sei. Gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die vom Rechtspfleger formulierte Fassung der Erklärung der Beklagten ".....dürfte überholt bzw. widerrufen sein" zeige das Fehlen der erforderlichen Kenntnis, vermag die Revision daher weder aus materiell-, noch aus verfahrensrechtlichen Gründen Entscheidendes herzuleiten.

Damit erweist sich die Revision der Klägerin als unbegründet, ohne daß auf die Hilfsbegründung des Berufungsurteils eingegangen werden mußte. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Pagendarm

Dr.Kreft

Dr. Arndt

Dr.Beyer

Keßler